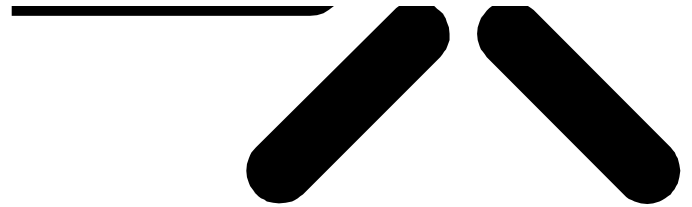


*X-pand into the Future*



# eurex *Bekanntmachung*

**Änderung der Abwicklungsperiode für spanische Aktien von T+3 auf T+2**

**Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (eurex14)**

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat die nachfolgende Änderung der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 29.09.2016 in Kraft.

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

**1. Abschnitt:  
Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte**

[...]

**1.6 Teilabschnitt:  
Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte auf Aktien**

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Futures-Kontrakte auf Aktien („Aktien-Futures-Kontrakte“).

[...]

**1.6.6 Erfüllung**

- (1) Erfüllungstag der durch Barausgleich zu erfüllenden Aktien-Futures-Kontrakte (Ziffer 1.6.2 Absatz 1) ist der Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag.

Die Erfüllung erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

- (2) Liefertag der durch stückemäßige Lieferung zu erfüllenden Aktien-Futures-Kontrakte (Ziffer 1.6.2 Absatz 2) ist der ~~dritte~~ zweite Börsentag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts. Alle stückemäßigen Lieferungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern. Die Ausführung von Lieferungen an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen der Nicht-Clearing-Mitglieder an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

[...]

**2. Abschnitt:  
Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte**

[...]

## 2.6 Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte und Low Exercise Price Options auf Aktien

Der folgende Unterabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Optionskontrakte auf Aktien von Aktiengesellschaften (Aktienoptionen) und Low Exercise Price Options auf Aktien von Aktiengesellschaften (LEPOs). Aktienvertretende Zertifikate (Depositary Receipts) werden wie Aktien behandelt. Eine Übersicht der jeweils handelbaren Aktienoptionen und LEPOs und ihrer Kontraktgrößen (Ziffer 2.6.1), Laufzeiten (Ziffer 2.6.4) und Preisabstufungen (Ziffer 2.6.11) enthält Annex B zu Ziffer 2.6.

[...]

### 2.6.2 Kaufoption (Call)

(1) Der Käufer einer Kaufoption (Call) hat das Recht, die Lieferung der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktien zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu verlangen.

(2) Der Stillhalter eines Call ist verpflichtet,

§ grundsätzlich am zweiten Börsentag.

~~§ bei Optionskontrakten beziehungsweise LEPOs auf Aktien mit in Annex B zugewiesener Gruppenkennung ES11 und ES12 am dritten Börsentag~~

nach Ausübung der Aktienoption beziehungsweise LEPO die dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktien zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu liefern; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

### 2.6.3 Verkaufsoption (Put)

(1) Der Käufer einer Verkaufsoption (Put) hat das Recht, die dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktien zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu liefern.

(2) Der Stillhalter eines Put ist verpflichtet,

~~§~~ grundsätzlich am zweiten Börsentag.

~~§ bei Optionskontrakten auf Aktien mit in Annex B zugewiesener Gruppenkennung ES11 und ES12 am dritten Börsentag~~

nach Ausübung der Aktienoption den vereinbarten Ausübungspreis für die Lieferung der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktien zu zahlen; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

(3) Ziffer 2.6.3 gilt nicht für LEPOs.

[...]

\*\*\*\*\*

Die vorstehende Änderung der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich wird hiermit ausgefertigt. Die Änderung tritt dem Beschluss der Geschäftsführung der Eurex Deutschland entsprechend am 29.09.2016 in Kraft.

Frankfurt am Main, 26.09.2016

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Mehtap Dinc

Michael Peters